

A b s c h r i f t

(1)

Auszug aus:

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1956, Teil I (S. 436)

ZWEITES GESETZ ÜBER DEN BUNDESGRENZSCHUTZ (v. 30. Mai 56)

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Der Bundesgrenzschutz wird zum Aufbau der Bundeswehr der Bundesrepublik Deutschland herangezogen.
- (2) Der Bundesminister für Verteidigung ist ermächtigt, aus den bestehenden Verbänden des Bundesgrenzschutzes Verbände der Bundeswehr aufzustellen.

§ 2

- (1) Einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, die Beamte auf Lebenszeit sind, Berufssoldaten, die übrigen Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz bis zum Ende ihrer Dienstzeit, die um ein Jahr verlängert wird, Soldaten auf Zeit. Ihnen wird hierüber eine Urkunde ausgehändigt. Sie erhalten, sofern sie nicht mit einem höheren Dienstgrad übernommen werden, den aus der Anlage ersichtlichen Dienstgrad.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für die Beamten des Bundespasskontrolldienstes.
- (3) Das Dienstverhältnis eines Soldaten wird für denjenigen nicht begründet,
 1. der binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die gesetzliche Überführung in die Bundeswehr ablehnt,
 2. dessen Übernahme vom Bundesminister für Verteidigung binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelehnt wird,
 3. dessen Übernahme der Personalgutachterausschuss gemäss § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Personalgutachterausschuss-Gesetzes vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 451) binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch frühestens binnen einem Monat nach Vorlage seiner Personalakten, widerspricht.

§ 3

Für die Versorgung und Berufsförderung gelten bis zu einer abschliessenden gesetzlichen Regelung der Versorgung der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit die Vorschriften des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 899) in der Fassung des Gesetzes vom 12. August 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 530) sinngemäss weiter.

§ 4

Das Gesetz über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden vom 16. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 201) bleibt unberührt.

§ 5

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, § 1 Abs. 2 des Gesetzes einen Monat danach in Kraft.